

§ 2292 BGB

Ein zwischen [Ehegatten](#) oder Lebenspartnern geschlossener Erbvertrag kann auch durch ein [gemeinschaftliches Testament](#) der [Ehegatten](#) oder Lebenspartner aufgehoben werden.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

Ein zwischen [Ehegatten](#) oder Lebenspartnern geschlossener Erbvertrag kann auch durch ein [gemeinschaftliches Testament](#) der [Ehegatten](#) oder Lebenspartner aufgehoben werden; die Vorschrift des § [2290 Abs. 3 BGB](#) Anwendung.